

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.V/4-429/2-1967

Wien, am 23. März 1967

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem der Erlaß der NÖ.Statthalterei vom 14.Juni 1868, Zl.12.469, aufgehoben wird.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

23. MRZ. 1967

Eing.

Zl.: 259 Wirtsch.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Auf Grund des Erlasses des Staatsministeriums vom 5.Mai 1865, Zl. 1810, erging der Erlaß der NÖ.Statthalterei vom 14.Juni 1868, Zl. 12.469, welcher sich mit der Ausstellung eines Bergführerbuches beschäftigt. Mit diesem Erlaß wurde auch eine "Bergführerordnung" für verbindlich erklärt.

Der Erlaß der NÖ.Statthalterei lautet (auszugsweise) wie folgt:

" 1. Über die Bergführerbücher ist eine Vormerkung anzulegen und zu führen, woraus die Zahl der erhaltenen Bücher, dann die Bergführer, an welche solche ausgefolgt wurden, ersichtlich ist. 2. Bei der Hinausgabe der Bergführerbücher an durchaus geeignete Bergführer sind die Anordnungen des St.M.v.5. Mai 1865, Z.1810, genau zu befolgen. 3. Um die Gemeindevorsteher in die Lage zu setzen, ihre Amtswirksamkeit, soweit sie ihnen durch die Bergführerordnung eingeräumt ist, üben zu können, sind denselben die bezüglichen Bestimmungen der Bergführerordnung mitzuteilen und sie über die richtige Anwendung dieser Vorschriften im mündlichen Wege zu belehren. 4. Von der Hinausgabe eines Bergführerbuches an einen Bergführer ist der Gemeindevorsteher des Wohnortes des Bergführers sogleich in Kenntnis zu setzen und hierüber gleichzeitig im Sinne des Abs.5 der zit. M.V.

die entsprechende Verlautbarung zu veranlassen. 5. In dem nach P. 1 zu führenden Register sind alle Anstände, welche ein Bergführer hatte, und welche auf die Entziehung des Bergführerbuches von Einfluß sein können, unter Hinweisung auf die Verhandlungsakten, sowie die allfällige Entziehung der Berechtigung eines Bergführers ersichtlich zu machen. 6. Bergführerbücher von verstorbenen oder der Berechtigung aus was immer für einem Grunde verlustig gewordenen Bergführern sind beim Bz.A. aufzubewahren oder aber zur Verhinderung eines Mißbrauches zu vernichten und dies auch in dem zu führenden Vormerke zu bemerken. - Die Bergführerordnung selbst lautet:

§ 1. Als behördlich beglaubigter Bergführer ist nur jener anzusehen, der mit einem Bergführerbuche versehen ist. Anspruch auf diese behördliche Beglaubigung als Führer hat jeder, welcher seine Befähigung zum Bergführergeschäfte, d.i. eine hinreichende Erfahrung, vollkommene Verlässlichkeit, genaue Ortskenntnis und physische Tauglichkeit in geeigneter Weise dargetan hat. - § 2. Das Bergführerbuch wird von der pol.Bb. verabfolgt, ist paraphiert, enthält die Personsbeschreibung des Bergführers, den Tarif und die Bergführerordnung, der Bergführer hat dasselbe während seines Dienstes immer bei sich zu führen. - § 3. Der behördlich beglaubigte Bergführer ist zur Übernahme der Führung von Reisenden nicht verpflichtet, jedoch wird die fortgesetzte grundlose Weigerung, die Führung von Reisenden zu übernehmen, als stillschweigende Zurücklegung der ihm erteilten Beglaubigung angesehen und wird ihm daher von der pol. Bb. das Bergführerbuch abgenommen. - § 4. Der Bergführer ist verpflichtet, dem Reisenden, welchem er sich zur Verfügung stellt, mit Anstand und Höflichkeit zu begegnen, ihm die gewünschten Auskünfte, insoweit solche mit Rücksicht auf seine Kenntnis der Gegend und der örtlichen Verhältnisse füglich gefordert werden können, zu erteilen. - § 5. Im Falle ein Reisender während der Reise erkrankt oder sonst einen Unfall erleidet, ist der Bergführer verpflichtet, alle jene Dienste

zu leisten, welche von ihm aus voraussichtlich ohne Gefährdung seiner eigenen Person gefordert werden können, wofür jedoch derselbe eine besondere Entlohnung anzusprechen berechtigt ist. - § 6. Der Bergführer ist verpflichtet, dem Reisenden das Bergführerbuch zu dem Zwecke zu übergeben, damit derselbe hierin seiner Zufriedenheit oder seinen Beschwerden Ausdruck geben könne. - § 7. Der Bergführer ist verpflichtet, den Reisenden ohne Aufenthalt an das Endziel der Reise zu führen, jedoch steht es in der freien Willkür des Reisenden, zu bestimmen, wann und wie oft ein Aufenthalt gemacht werde und wie lange derselbe zu dauern habe; für jeden halben Tag, um welchen die gewöhnliche Dauer einer Route überschritten wird, ist der Reisende 1 fl. über den tarifmäßigen Betrag zu zahlen verpflichtet. - § 8. Das Bergführerbuch ist über Verlangen dem Reisenden, dem Gemeindevorsteher und der pol.Bb. vorzuweisen. - § 9. Der behördlich beglaubigte Bergführer hat kein ausschließliches Recht zur Führung von Reisenden gegenüber solchen, die ein Bergführerbuch nicht erwirken. - § 10. Die Entlohnung des behördlich beglaubigten Bergführers für die Führung ist in dem von der pol.Bb. festgesetzten Tarife enthalten, und wird ihm, wenn er denselben überschreitet, von der pol.Bb. das Bergführerbuch abgenommen. - § 11. Die Taxe ist mit Einbeziehung des Rückweges festgesetzt und für letztere der kürzeste Weg in Anschlag gebracht. - § 12. In dem Tarifsatze ist das Kost- und Nachtgeld inbegriffen, so daß von dem Bergführer gar kein anderer Anspruch in dieser Richtung gestellt werden darf. - § 13. Für die in dem Tarife nicht angenommenen Touren bleibt die Bestimmung des Bergführerlohnes dem freien Übereinkommen überlassen. - § 14. Leichttragbares Gepäck bis zum Gewichte von 15 Pfund ist der Bergführer ohne besonderes Entgelt zu tragen verpflichtet, für jedes Pfund Mehrgewicht und für jeden halben Tag, welchen er dasselbe trägt, gebührt ihm eine Mehrentlohnung. Die Entlohnung eines Gepäcksträgers, welchen ein Reisender außer dem Führer oder auch allein zu seiner Begleitung aufnimmt, richtet sich

nach dem von der pol.Bb. festgestellten Trägertarife. -

§ 15. Im Falle mehrere Reisende in einer Gesellschaft sich eines Bergführers auf ein und derselben Tour bedienen, so ist derselbe demnach nur berechtigt, die einfache im Tarife festgesetzte Taxe zu verlangen. - § 16. Wenn die pol.Bb. aus den in dem Bergführerbuche eingetragenen Zeugnissen oder in sonstiger Weise sich überzeugt, daß der Bergführer die Vertrauenswürdigkeit oder die körperliche Tauglichkeit verloren, sowie insbesondere, wenn der behördlich beglaubigte Bergführer den Tarifsatz überschreitet, so wird ihm von der pol.Bb. das Bergführerbuch abgenommen. - § 17. Die Führer sind verpflichtet, ihre Wahrnehmungen über Wege und Unterkünfte der Bh. entweder unmittelbar oder durch die Gemeindevorsteher anzuzeigen, damit wegen der vorkommenden Übelstände die tunlichste Abhilfe geschafft werden könne. - § 18. Streitigkeiten zwischen Reisenden und ihren Führern sind mit Ausnahme der dem kompetenten Gerichte vorbehaltenen zivilrechtlichen Klagen bei dem nächsten Gemeindevorsteher oder bei der nächsten pol.Bb. anhängig zu machen."

Der Text des Erlasses des Staatsministeriums vom 5. Mai 1865, Zl. 1810, ist in der Normaliensammlung für den allgem. Verwaltungsdienst, Jg. 1932, unter Nr. 318 abgedruckt.

Bei der Überlegung, ob der Erlaß der NÖ. Statthalterei vom 14. Juni 1868, Zl. 12.469, noch dem Rechtsbestand angehört, könnte zunächst die Frage aufgeworfen werden, ob dieser Erlaß hinreichend publiziert erscheint. Nach § 1 des damals in Geltung gestandenen kaiserlichen Patentgesetzes vom 1. Jänner 1860, R.G.Bl. Nr. 3, waren unter anderem auch die "Anordnungen, welche von den Ministerien oder anderen obersten Verwaltungsbehörden des Reiches mit verbindlicher Kraft zur Auslegung und Vollziehung der Gesetze sowie zur Feststellung von Rechtsbeziehungen oder Obliegenheiten erlassen werden", im Reichsgesetzblatt zu verlautbaren. Der zitierte Staatsministerialerlaß wäre heute im Sinne der modernen Rechtsterminologie

als "Verwaltungsverordnung" anzusehen, weil ihm keine für den betroffenen Bevölkerungskreis unmittelbar verbindliche Kraft zukommt. Er mußte demnach im Reichsgesetzblatt nicht aufgenommen werden. Was aber den Erlaß der NÖ.Statthaltereirei betrifft, kann für die damalige Zeit keine Rechtsvorschrift festgestellt werden, die bestimmt, welche generellen Rechtsnormen der Landesbehörden im ehemaligen Landesgesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmen waren. Aus dem Erlaß der NÖ.Statthaltereirei, der an die ehemaligen Bezirksämter in Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Gutenstein, Lilienfeld, Waidhofen a.d.Ybbs und Gaming gerichtet war, geht aber hervor, daß die Gemeinden über die Anwendung der für sie in Betracht kommenden Bestimmungen der Bergführerordnung entsprechend zu belehren waren. Aus dem zitierten Staatsministerialerlaß und aus der Bergführerordnung selbst ist schließlich ersichtlich, daß die Bergführerordnung in das Bergführerbuch aufzunehmen ist. Dem Statthaltereierlaß kann demnach eine für die damalige Rechtsanschauung ausreichende Publizität nicht abgesprochen werden. Auch die Frage der Überleitung des Erlasses in die geltende Rechtsordnung erscheint durch die Überleitungsbestimmungen des § 16 des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI.Nr.1, und der §§ 1 und 5 V.-ÜG. 1920 gelöst. Wenn dort auch nur von "Gesetzen" und "Vollzugsanweisungen (Verordnungen)" die Rede ist, so kann auch nach der damaligen Terminologie nicht zweifelhaft sein, daß von dem Rechtsübergang auch "Erlässe" erfaßt werden, wenn sie als generelle Rechtsnormen publiziert worden sind. Eine weitere Frage ist die, ob nicht das Bergführerwesen eine Angelegenheit des Gewerbes und somit dem Bund vorbehalten ist. Wird die Tätigkeit eines Bergführers selbständig und regelmäßig ausgeübt und ist sie auf Erwerb gerichtet, fällt sie zweifellos unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung. Für die Tätigkeit des nicht gewerbsmäßigen Bergführers ist jedoch die Zuständigkeit der Länder nach Art. 15 Abs.1 des Bundesverfassungsgesetzes anzunehmen.

Der Erlaß der NÖ. Statthalterei vom 14. Juni 1868, Zl. 12.469, gehört somit noch dem Rechtsbestand an. Er entspricht aber nicht mehr den heutigen Erfordernissen. Es ist auch kein Fall bekannt, daß die Bezirkshauptmannschaften zumindest seit dem Jahre 1945 Bergführerbücher auf Grund des erwähnten Erlasses ausgestellt hätten. Vergleichsweise sei hier auf die Tiroler Bergführerordnung, LGBL. Nr. 25/1949, hingewiesen, mit welcher die nicht gewerbsmäßige Tätigkeit als Bergführer geregelt wird. In Tirol kann die Zulassung zum Bergführer erst nach einer mindestens zweijährigen Anwärterzeit erfolgen, die alpinen Vereine veranstalten Lehrgänge mit Abschlußprüfungen für Bergführer, sie überprüfen auch die Tätigkeit und die Ausrüstung der zugelassenen Bergführer. Diese sind gesetzlich verpflichtet, sich auf Verlangen von Bergsteigern zur Verfügung zu stellen und dürfen nur in besonders begründeten Fällen ablehnen. Nach dem Erlaß der Statthalterei ist der Bergführer zur Übernahme der Führung nicht verpflichtet, lediglich die fortgesetzte grundlose Weigerung gilt als stillschweigende Zurücklegung der erteilten Beglaubigung. Andererseits hat der auf Grund des Erlasses behördlich beglaubigte Bergführer kein ausschließliches Recht zur Führung gegenüber solchen Personen, die ein Bergführerbuch nicht besitzen. Diese Bestimmungen stellen allein schon den praktischen Wert des Statthaltereierlasses in Frage.

Ein Bedürfnis einer Regelung der nicht gewerbsmäßigen Tätigkeit als Bergführer durch ein neues Landesgesetz besteht für Niederösterreich nicht. Was für die Menschen vor hundert Jahren als alpines Unternehmen galt, wird heute als einfache Wanderung empfunden. Außerdem wird die an sich gefahrlose niederösterreichische Bergwelt immer mehr durch Seilbahnen und Lifte erschlossen. Sollte sich wider Erwarten in Zukunft die Notwendigkeit einer landesgesetzlichen Regelung der nicht gewerbsmäßigen Ausübung der Bergführertätigkeit ergeben, wird ein diesbezüglicher Gesetzentwurf dem Hohen Landtag vor-

gelegt werden.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich somit, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes, mit dem der Erlaß der NÖ.Statthaltereier vom 14.Juni 1868, Zl.12.469, aufgehoben wird,

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ.Landesregierung:

H i r s c h

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Friedberger